



Wasserkooperation Minden-Lübbecke

Zwischenfruchtanbau 2022

Die Wintergerstenernte ist in vollem Gange bzw. regional bereits beendet und **durch die in diesem Jahr frühzeitige Ernte steht noch reichlich Vegetationszeit für die Entwicklung einer üppigen Zwischenfrucht zur Verfügung**. Diese ist nicht nur für den Gewässerschutz unerlässlich um frei verfügbare Nährstoffmengen aufzunehmen, im Aufwuchs zu speichern und vor Nährstoffverlagerung über die Sickerwasserperiode im Winter zu schützen. Eine gelungene Zwischenfrucht mit üppigem oberirdischem Aufwuchs und intensiver Bodendurchwurzelung verbessert zusätzlich die Bodenstruktur und Bodengare, trägt zur Erhöhung der mikrobiellen Aktivität im Boden bei, sorgt sowohl für Erosionsschutz als auch für Unkrautunterdrückung und fördert den Humusaufbau. Die Leistungen des Zwischenfruchtanbaus sind nur schwierig monetär zu bewerten, übersteigen in der Regel die Anbaukosten deutlich und sichern langfristig die Produktionsgrundlagen.

Für 2022 sind Ökologische Vorrangflächen (ÖVF / Greening) zum Erhalt der EU-Direktzahlungen für die meisten Betriebe noch zu erfüllen, da die neue GAP 2023 erst ab 1. Januar gelten wird. Soll das diesjährige Greening über den Zwischenfruchtanbau erfolgen, müssen die bekannten **Vorgaben an die Saatgutmischung** weiterhin eingehalten werden:

- Mindestens 2 Arten aus zulässiger Artenliste
- Keine Art mehr als 60% Samenanteil, Grasanteil max. 60%
- Aussaat zwischen dem 16. Juli und 1. Oktober
- Keine Pflanzenschutzmittel, kein Mineraldünger oder Klärschlamm
- Bearbeitung/Nutzung erst ab 16. Februar, außer bei Beweidung durch Schafe/Ziegen

Der Handel bietet eine Vielzahl unterschiedlicher Greening-Mischungen mit den zulässigen Samenanteilen an, Eigenmischungen sind jedoch ebenfalls möglich (Rückstellprobe sinnvoll). Generell lässt sich festhalten, dass die Verwendung von Saatgutmischungen mit mehreren Komponenten Reinsaaten stets vorzuziehen sind, da hierdurch die gewünschten Ziele wesentlich besser erreicht werden können! Es ist zu beachten, dass in Rapsfruchtfolgen auf den Einsatz von Kreuzblütlern (z. B. Senf, Ölrettich) verzichtet werden sollte. Der Einsatz von grobkörnigen (Ackerbohne, Erbse, Lupine, Wicke) oder feinkörnigen Leguminosen (Kleearten) in den Mischungen führt häufig zu einer besseren Bestandsentwicklung und höheren Vitalität der Zwischenfrucht. Dies ist insbesondere für nitratbelastete Gebiete ohne Düngungsmöglichkeit hervorzuheben.

Die Wasserkooperation Minden-Lübbecke bietet für die Flächen in den Wasserschutzgebieten (außer Hille-Südhemmern) die bekannten Zwischenfrucht-Fördermaßnahmen M1 Standard, M2 winterhart und M3 Saatgemenge an. **Auch der Sommerzwischenfruchtanbau auf Flächen, die wieder mit einer Winterkultur bestellt werden, ist mit 100€ je ha förderfähig und insbesondere in diesem Jahr mit der frühzeitigen Ernte lohnenswert!** Detailinformationen zu den einzelnen Fördermaßnahmen sind dem Förderkatalog der Wasserkooperation Minden-Lübbecke zu entnehmen unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/minden/wasserkooperation/formulare/index.htm>

Alternativ sprechen Sie uns direkt an!

Wichtig: Der Einsatz von Leguminosen ist im Rahmen des Förderangebots der Wasserkooperation Minden-Lübbecke generell nicht zugelassen, auch nicht in geringen Anteilen. Uneingeschränkt förderfähig sind Futterzwischenfrüchte zur Schnittnutzung ohne Leguminosen.

Zwischenfruchtaussaat 2022: Bodenbearbeitung

Bei der in diesem Jahr frühzeitigen Getreideernte und den vielerorts sehr trockenen Bodenbedingungen stellt sich die Frage nach der optimalen Intensität der Stoppelbearbeitung und dem besten Verfahren zur Etablierung eines erfolgreichen Zwischenfruchtbestands. Die **Direktsaat von Zwischenfrüchten** ohne Bodenbearbeitung kann eine Möglichkeit sein, das wenige vorhandene Bodenwasser effizient zu nutzen

und die unproduktive Verdunstung durch Bodenbearbeitungsmaßnahmen zu verhindern. Durch die Bodenbedeckung mit Ernteresten wird die Bodenerwärmung vermindert, die Bodentemperatur gleichmäßiger reguliert, Feuchtigkeit durch Niederschlag und Tau wird länger unter der Mulchschicht gespeichert und steht der Keimung des Zwischenfrucht-Saatguts zur Verfügung. Damit dieses Verfahren den größtmöglichen Erfolg liefert sind folgende Grundsätze zu beachten:

- **Gleichmäßige Strohverteilung** erforderlich: Strohhaufen führen zu schlechter Saatgutablage und Fehlstellen im Bestand. Bei Strohbergung ist der Schwadbereich wegen dem zurückbleibenden Kaff problematisch. In diesen Fällen kann der diagonale Einsatz eines Strohstriegels Vorteile erzielen
- **Kein Stroh in der Saattrille („Hairpinning“)** um einen sicheren Feldaufgang zu erreichen. Abhilfe: Einsatz von Zinkensämaschinen oder Getreideernte im Hochschnitt
- **Zwischenfruchtaussaat schnellstmöglich nach der Ernte** (Optimalfall: Parallel zur Ernte)
- **Artenreiche Zwischenfruchtmischungen** sichern durch unterschiedliche Anforderungen an die Keim- und Wachstumsbedingungen die Bestandsetablierung ab

Ausfallgetreide wird durch die zeitnahe Bestellung mit wenig Bodenbewegung noch nicht in Keimstimmung gebracht, so dass die Zwischenfrucht einen Wachstumsvorsprung erzielen kann und das Ausfallgetreide überwachsen kann. Auch Flächen mit starkem Gräserbesatz können von dieser Art der Bestellung profitieren, da Ausfallsamen von z.B. Ackerfuchsschwanz nicht in die sekundäre Keimruhe im Boden befördert werden, sondern an der Bodenoberfläche dem biologischen Samenaabbau unterliegen und auf natürliche Weise reduziert werden. Der Zeitvorteil der Bestellung in Direktsaat gegenüber intensiver Stoppelbearbeitung leistet einen **spürbaren Wachstumsvorsprung der Zwischenfrucht**, was die Bodenbedeckung und Bodendurchwurzelung anbelangt. Der Unkraut- und Ungrasdruck ist bei einem gelungenen Zwischenfruchtbestand bis ins Frühjahr deutlich reduziert. Jedoch ist bei den frühen Saatterminen im Juli zu beachten, dass die meisten verwendeten Zwischenfruchtarten noch in diesem Jahr aussamen, selbst wenn auf gezielt spätblühende Sorten gesetzt wird. In reinen Mais-Getreide-Fruchtfolgen ist dies i.d.R. unproblematisch, da möglicher Neuaufbau aus dem Samenausfall in den Folgekulturen durch die gängigen Herbizidmaßnahmen sicher erfasst wird (Sonderfall: Buchweizen! Bei früher Aussaat besser auf Buchweizen verzichten).

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass eine **Direktsaat von Zwischenfrüchten nach Wintergerste äußerst risikoreich ist und nur selten erfolgreich** funktioniert. Ausfallgerste hat keine ausgeprägte Keimruhe und wirkt durch die intensive Bestockung wesentlich konkurrenzstärker, als die anderen Getreidearten. Hier ist eine klassische Stoppelbearbeitung zur Ausfallgetreidebekämpfung angeraten, auch wenn hierdurch wertvolles Bodenwasser verloren geht. **Der Einsatz von Glyphosat in Wasserschutzgebieten** ist seit dem Inkrafttreten der neuen Pflanzenschutzanwendungsverordnung im September 2021 ausnahmslos **verboten!**

DüV und Herbstdüngung 2022: Was ist noch zugelassen, worauf ist zu achten?

In **nicht nitratbelasteten (=grünen) Gebieten** ist eine Herbstdüngung für zweite Hauptkulturen (Aussaat bis 10.08.) generell, für Winterraps (Aussaat bis 15.09.), Wintergerste (Aussaat bis 01.10.) und Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil < 50% nur nach der Vorfrucht Getreide zulässig. Für Zweite Hauptkulturen ist eine individuelle DBE zu erstellen, für Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchte gilt die **maximale Obergrenze von 30 kg NH₄-N bzw. 60 kg Gesamt-N je ha**.

In **nitratbelasteten (=roten) Gebieten** ist die Düngung von zweiten Hauptkulturen (Aussaat bis 10.08.) ebenfalls nach individueller DBE zulässig. **Keine Herbstdüngung zu Wintergerste**, Winterraps (Aussaat bis 15.09.) darf mit 30 kg NH₄-N bzw. 60 kg Gesamt-N je ha nur nach Getreidevorfrucht gedüngt werden, wenn der N_{min}-Gehalt in 0-60cm <45 kg je ha beträgt. **Eine Herbstdüngung von Zwischenfrüchten ist unzulässig**, außer es handelt sich um eine Futterzwischenfrucht mit Herbstnutzung (nur Schnittnutzung oder Beweidung mit Tieren, keine Nutzung für Biogasanlage). Detailinformationen zur Herbstdüngung in grünen und roten Gebieten finden Sie auf der Homepage der LWK NRW unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/Landwirtschaft/ackerbau/duengung/programme/dbepdf/acker-sperrfristausnahmen.pdf>

In **nitratbelasteten (=roten) Gebieten** ist weiterhin zu beachten, dass vor dem Anbau von Sommerungen, die mit Stickstoff gedüngt werden sollen, **der Zwischenfruchtanbau vorgeschrieben** ist. Eine Ausnahme besteht nur, wenn die aktuelle Hauptkultur den Acker erst nach dem 01. Oktober räumt. Auch wenn z. B. mit dem Anbau einer zweiten Hauptkultur ein Herstdüngebedarf ermittelt wird, muss berücksichtigt werden, dass die **Obergrenze von 170 kg N je ha aus organischer Herkunft (alle Wirtschaftsdünger) schlagbezogen im Kalenderjahr** gilt! Sind also z. B. im Frühjahr bereits 120 kg N_{org} je ha ausgebracht worden, sind im Herbst maximal 50 kg N_{org} je ha zulässig. Diese Grenze gilt unabhängig vom berechneten N-Düngebedarf nach DBE. Dieser muss im Durchschnitt aller nitratbelasteten Flächen um 20% reduziert werden.

Agrarreform GAP 2023: Begrünung von Stilllegungsflächen nach der Ernte

Derzeit muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass ab dem 1. Januar 2023 alle Betriebe, die mehr als 10 ha Ackerfläche bewirtschaften und Empfänger von EU-Fördergeldern sind, 4 % dieser Ackerfläche stilllegen müssen.

Ausnahme für die Ernte 2022:

Nach aktuellem Wissensstand soll es nach der diesjährigen Ernte letztmalig erlaubt sein, eine gezielte Begrünung vorzunehmen und diese Flächen in die geforderte Stilllegung ab 01.01.2023 übergehen zu lassen. Hiermit bietet sich einmalig in 2022 die Möglichkeit, einer Verunkrautung und Verungrasung dieser Flächen entgegenzuwirken. Denn diese Brachen können auch mehrjährig auf den gleichen Flächen erbracht werden. Eine Rotation der Bracheflächen ist nicht notwendig. Es ist ebenso grundsätzlich möglich eine ÖVF-Brache in eine Konditionalitätenbrache zu überführen, dieses gilt auch für Brachen aus der AUM-Förderung (z. B. Blühflächen). Es ist zu beachten, dass die sonstigen Bestimmungen zu den Konditionalitätsbrachen eingehalten werden.

Generell ist es auch möglich, die neue Konditionalitätsbrache an Gewässer zu legen, allerdings ist die Mindestschlaggröße von 1000 m² (0,1 ha) zu beachten. Ferner gelten die oben genannten Bedingungen.

Ab der Ernte 2023 gilt folgendes:

Flächen, die 2024 als Brache zur Erfüllung der verpflichtenden 4% Stilllegung genutzt werden sollen, dürfen nach der Ernte 2023 nicht mehr aktiv begrünt werden, sie sind nach der Ernte der Hauptkultur der Selbstbegrünung zu überlassen. Zulässig sind Untersaaten in der Hauptkultur. Laufend aktualisierte Informationen zur GAP 2023 erhalten Sie auf der Homepage der LWK NRW unter:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/hinweise/agrarreform-2023.htm>

Futternutzung der Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)-Brachen

Es ist ab dem 1. Juli möglich, den auf den ÖVF-Brachen wachsenden Aufwuchs zu Futterzwecken zu nutzen. Diese Nutzung kann durch eine Beweidung oder durch eine Mahd des Aufwuchses erfolgen. Eine **unentgeltliche** Weitergabe des Aufwuchses an andere landwirtschaftliche Betriebe ist zulässig. Weitergehende Bearbeitungsschritte, beispielsweise Düngung oder eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind nicht erlaubt. Eine Verwendung in einer Biogasanlage ist nicht zulässig, da die Freigabe nur die Futternutzung umfasst. Die Freigabe der ÖVF-Brachen umfassen **nicht** die ÖVF-Pufferstreifen und **nicht** die ÖVF-Honigbrachen.

Eine Mitteilung an die Kreisstelle über eine Nutzungsänderung ist für diese ÖVF-Flächen **nicht** erforderlich. Für **andere** Brachflächen, **die nicht als ökologische Vorrangfläche** beantragt wurden, die auch zur Futtergewinnung genutzt werden sollen, muss der Antragsteller der Kreisstelle diese Nutzungsänderung mitteilen.

Ansprechpartner: Beratung Pflanzenbau, Pflanzen- und Wasserschutz Team OWL | Wasserkooperation Minden-Lübbecke
Stephan Grundmann 05741 3425-57 0162 3434748 stephan.grundmann@lwk.nrw.de
Claudia Schönfeldt 05741 3425-48 claudia.schoenfeldt@lwk.nrw.de
Christina Seidler 05741 3425-0 0163 7647627 christina.seidler@lwk.nrw.de
E-Mail beratung-pflanze-wasser-owl@lwk.nrw.de | Web www.landwirtschaftskammer.de
App "NRW Agrar" | Facebook Landwirtschaftskammer NRW
Instagram @landwirtschaftskammer.nrw | YouTube Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)

www.landwirtschaftskammer.de